



Mit einem Verhältnis von circa 70 % zu 30 % liegt das Haupttätigkeitsfeld des Dachdeckerunternehmers in der Sanierung.

Die EnEV 2014 hat gerade in der Sanierung von Bestandsbauten keine Fortschritte gebracht.

Foto: DDH

ENEV 2014

Claus Wöbken

# Schlupfloch mit Folgen



Der Nachweis des Wärmeschutzes für Dächer wird in der aktuellen Energieeinsparverordnung EnEV 2014 im Bauteilverfahren nachgewiesen. Doch aufgrund von Schlupflöchern greifen die verschärften Anforderungen nicht unbedingt bei Dachsanierungen. Dies könnte einen Rückschritt bedeuten, zumindest aber eine Stagnation zur Folge haben.

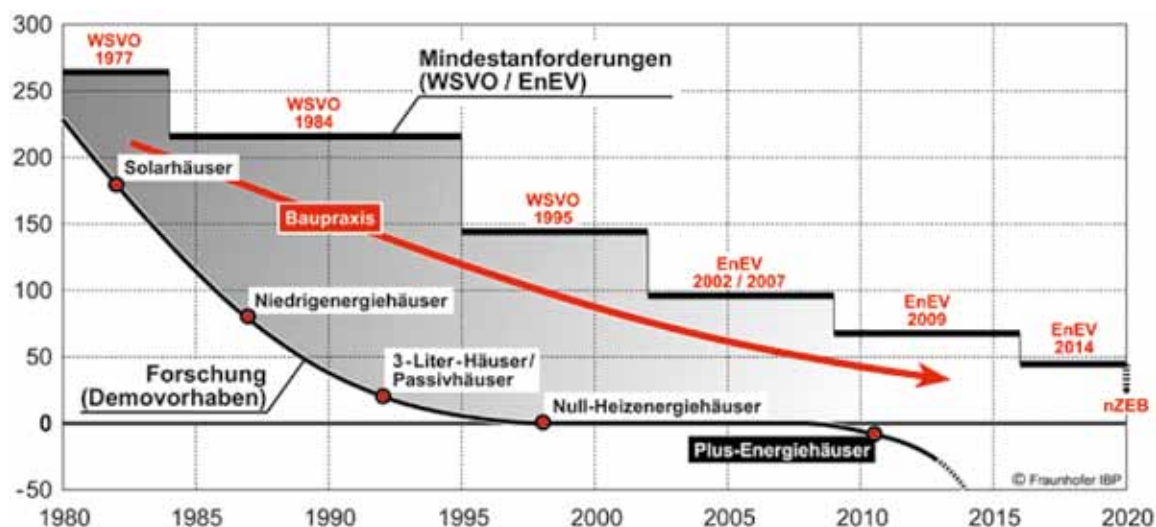
Die erste Wärmeschutzverordnung (WSVO) trat 1977 mit dem Ziel in Kraft, den steigenden Energiepreisen durch Senken des Energieverbrauchs entgegenzuwirken. Die Intention, damit auch die Emissionen zu senken, kam erst später dazu. Bis heute gab es sechs Novellierungen, die zu verschärften Anforderungen geführt haben, wobei 2002 aus der Wärmeschutzverordnung die Energieeinsparverordnung wurde. Anders als bei Neubauten, wo die Einhaltung des Höchstwertes des Jahres-Primärenergiebedarfs nachzuweisen ist, wird bei Dachsanierungen im Bestand das Bauteilverfahren

angewandt, bei dem die vorgegebenen U-Werte eingehalten werden müssen. Alles ganz einfach – und meist auch sinnvoll. Gäbe es da nicht die Ausnahmeregelungen! Grundsätzlich muss beispielsweise bei Flachdachsanierungen ein U-Wert von 0,20 W/(m<sup>2</sup>·K) erzielt werden. Die Ausnahmeregelung besagt aber, dass Dachbauteile, die nach dem 31. Dezember 1983 und unter Einhaltung der geltenden Wärmeschutzverordnung errichtet wurden, bei einer jetzigen Sanierung nicht den Anforderungen im Bauteilverfahren unterliegen. Das Alter vieler Flachdächer, die heute saniert wer-

den, dürfte zwischen 20 und 30 Jahren liegen, die mit einer PVC-Abdichtung eher darunter. Somit wären sie zwischen 1984 und 1994 erstellt worden. Das heißt mit anderen Worten, dass Flachdächer, die unter Berücksichtigung der Wärmeschutzverordnung 1977 (WSVO 77) und der Wärmeschutzverordnung 1984 (WSVO) im Zeitraum nach dem 31. Dezember 1983, sprich ab 1. Januar 1984, bis zum 31. Dezember 1994 saniert wurden, bei einer jetzigen Sanierung mit einem U-Wert von 0,45 W/(m<sup>2</sup>·K) aufwarten dürfen. Da viele Dächer aus der Zeit zwischen 1984 und 1994 nun altersbedingt

## Entwicklung des energiesparenden Bauens

Primärenergiebedarf Doppelhaushälfte – Heizung [kWh/m<sup>2</sup>a]



© Fraunhofer IBP

WSVO: Anfangs noch mit dem Ziel, den steigenden Energiepreisen (Initialzündung Ölkrise 1973) durch bauliche Maßnahmen entgegenzuwirken, soll die EnEV heute dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Kritiker stehen dem skeptisch gegenüber.

saniert werden, ist davon auszugehen, dass hier im Normalfall die Ausnahmeregelung greift. Hausbesitzer, die ihre Dächer bis Ende 1983 haben sanieren oder neu erstellen lassen, müssen hingegen bei einer Sanierung den U-Wert von 0,20 W/(m<sup>2</sup>·K) erzielen. Dies steht im völligen Widerspruch zueinander. Die gleiche Regelung gilt auch für geneigte Dächer, da die EnEV 2014 sie mit den Flachdächern im Bauteilverfahren zusammenfasst. Nur der U-Wert bleibt mit 0,24 W/(m<sup>2</sup>·K) erhalten.

### Stichtag und ursprünglicher Dämmwert ausschlaggebend

Auch wenn die Ausnahmeregelung bei jetzigen Sanierungen oftmals angewendet werden könnte, sollte in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, dass diese „Ausnahmeregelung“, die eine U-Wert-Unterschreitung des heutigen Standes legitimiert, nur bei Dächern greift, deren letzte Sanierung nach dem 31. Dezember 1983 und unter Einhaltung der geltenden Wärmeschutzverordnung

erfolgt ist, was bei dem damaligen K-Wert von 0,45 W/(m<sup>2</sup>·K) sicherlich nicht schwerfallen dürfte. Diese Ausnahmeregelung kann somit nicht generell angewandt werden. Die Bedachungsunternehmer sind daher gut beraten, genau hinzuschauen, wie lange die Erstellung des vorhandenen Daches zurückliegt. Wurde das Dach nachweislich nach dem 31. Dezember 1983 erstellt, muss der Dachdecker ferner prüfen, ob bei der zurückliegenden Sanierung der damals geltende K-Wert von 0,45 W/(m<sup>2</sup>·K)

Anzeige



# easyklett®

EINLAGIG. SICHER. OHNE FLAMME.

Ihre Vorteile:

- ✓ Ohne Flamme
- ✓ Schnellere Verlegung
- ✓ Einfache Verarbeitung
- ✓ Deutliche Kostenersparnis

Durch die flammenlose Fügechnik wird die Gefahr eines Brandes ausgeschlossen. Der Einsatz in sensiblen Bereichen, wo nicht mit der offenen Flamme gearbeitet werden darf, wie zum Beispiel in chemischen Werken oder der Automobilindustrie, eröffnet völlig neue Einsatzgebiete.

**kebu** – Korrosionsschutz und Abdichtung seit 1933

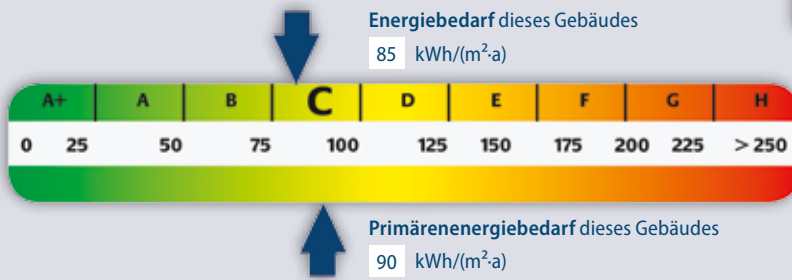
Telefon +49 209 9615-0 • E-Mail: info@kebu.de • Internet: www.kebu.de

## i ENERGIEAUSWEIS

Neue Regelung gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014:

- Der Bandtacho reicht nur noch von 0 bis > 250 kWh/m<sup>2</sup>
- Zusätzlich wird der Energiebedarf des Gebäudes einer Effizienzklasse von A+ bis H zugeordnet (ähnlich wie bei Elektro- und Haushaltsgeräten).

Beispiel: Das dargestellte Haus entspricht der Energieeffizienzklasse C.



Einteilung der Energieeffizienzklassen  
(Endenergiebedarf in kWh/m<sup>2</sup> und Jahr):



Quelle: Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Stand 11/2013

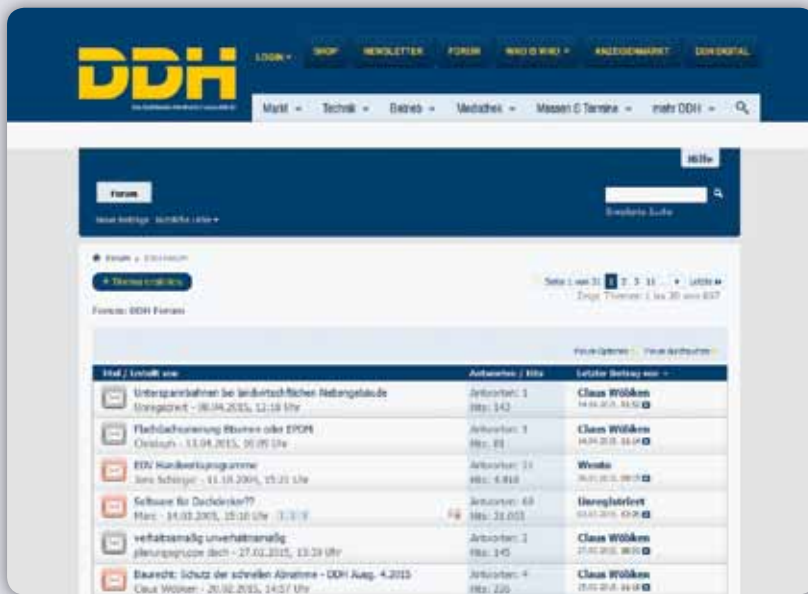


NEU!

Der energetische Kennwert eines Gebäudes mit bekanntem Ampelsystem und zusätzlicher Einordnung in eine von neun Effizienzklassen. Ähnlich wie bei der Kennzeichnung von Elektro- und Haushaltsgeräten reicht die Skala hier von A+ (niedriger Energiebedarf) bis H (hoher Energiebedarf).

Grafik: dena

## i WWW-TIPP



Sie haben Fragen zum Beitrag, teilen die Meinung des Autors oder sehen es komplett anders? Auf [www.ddh.de/forum/](http://www.ddh.de/forum/) stehen Ihnen der Autor, Dachdeckermeister Claus Wöbken, und andere Fachleute aus der Dachdeckerbranche im offenen Dialog zur Verfügung.

eingehalten wurde, wenn der Auftraggeber auf diese Ausnahmeregelung pocht und keine neue Dämmung eingebaut haben will. Ferner muss im Zuge dessen geprüft werden, ob das Dach im Rahmen eines Neubaus erstellt wurde, wobei der K-Wert (heute U-Wert) dann bei mindestens 0,30 W/(m<sup>2</sup>·K) oder kleiner liegen müsste und der bei einer Sanierung mindestens erzielt oder beibehalten werden müsste.

### Wirtschaftlichkeit durch Ausnahmeregelungen?

Wenn der Verordnungsgeber mit den Ausnahmeregelungen im Bauteilverfahren der Gefahr der Unwirtschaftlichkeit bei Dämmmaßnahmen entgegenwirken wollte, hätte er vielleicht besser konsequent eine Novellierung der EnEV angehen und sie nicht zu einer Mogelpackung degradieren sollen, indem viele Schlupflöcher in der Gestalt von Ausnahmeregelungen geschaffen wurden, die dann aufgrund ihrer beinahe generellen Anwendbarkeit schnell zur Normalität übergehen könnten. Es ist fragwürdig, wenn bei der Flachdachsanieierung ein U-Wert von 0,20 W/(m<sup>2</sup>·K) für den „Normalfall“ vorgeschrie-

ben, aber gleichzeitig zugelassen wird, dass dieser Wert unter Hinzuziehung von Ausnahmeregelungen mit einem schon damals bedenklichen K-Wert von 0,45 W/(m<sup>2</sup> K) in den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts umgangen werden darf.

#### Gefahr der Wettbewerbsverzerrung

Für Dachdeckerbetriebe könnte sogar die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung bestehen. Von Rechts wegen müsste sich jeder Dachdeckerbetrieb die Mühe machen und sich vor der Sanierung nach dem Alter des Daches erkundigen und prüfen, wann die letzte Sanierung erfolgt ist. In vielen Fällen müsste er sogar den U-Wert des alten Daches berechnen, da sicherlich nach 30 Jahren nicht überall Unterlagen aufzufinden sind, die Aufschluss über den vorhandenen, damaligen K-Wert geben. Dem Dachdeckerbetrieb werden mit der EnEV 2014 somit zusätzliche Aufgaben aufgebürdet, die ihn bei Nichtbeachtung teuer zu stehen kommen könnten. Eine Wettbewerbsverzerrung könnte in der Art und Weise entstehen, dass einige Dachdeckerbetriebe günstige Angebote ohne zusätzliche Dämmung oder den Austausch von Dämmung anbieten und damit andere Betriebe von vornherein ausbooten. Und sobald der Auftrag vorliegt, wird Bedenken gegen das alte Dachsichtenpaket angemeldet und soviel „Überzeugungs-

arbeit“ geleistet, dass dann doch mit neuer Dämmung nach heutigem Stand aufgebaut wird.

#### Abgrenzung der Gewährleistung

Ferner besteht die Gefahr der nicht eindeutigen Abgrenzung der neuen und vorhandenen Leistungen. Sollte es nach einer Sanierung zu bauphysikalischen Problemen kommen, die nicht eindeutig eingegrenzt werden könnten, hätte neben dem Dachdecker unter Umständen auch der Auftraggeber das Nachsehen. Wer will schon genau festlegen können, ob die Unzulänglichkeiten durch das Zusammenspiel von Alt und Neu oder nur durch Alt oder nur durch Neu entstanden sind. Dass Dämmmaßnahmen mit einer konsequenten Umsetzung der EnEV 2014 ohne ein Ausweichen auf die Ausnahmeregelungen vielleicht mit höheren Kosten verbunden sind, weil vielleicht konstruktive Änderungen am Gebäude stattfinden müssen, versteht sich von selbst. Mit Blick darauf die Ausnahmeregelungen zu rechtfertigen, wäre ein antiquierter Schritt in Richtung Vergangenheit, der mit Innovation und Fortschritt im 21. Jahrhundert nichts zu tun hat.

#### Bauteilverfahren – nicht gelungen

Hinsichtlich des Bauteilverfahrens kann die EnEV 2014 als nicht gelungen angese-

#### Autor

Dachdeckermeister **Claus Wöbken** ist Personenzertifizierter Sachverständiger gemäß DIN EN ISO/IEC 17024:2003. Er führt ein Sachverständigen- und Planungsbüro in Köln.



hen werden, wenn sie auch dazu dienen soll, die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand bis zum Jahr 2050 zu erreichen. Dies dürfte ein nahezu aussichtsloses Unterfangen darstellen. Ausnahmeregelungen können sinnvoll sein, um in einigen Bereichen Spielräume zu schaffen. Sie dürfen nicht so weit gehen, dass eine komplette Verordnung ad absurdum geführt wird. Man hätte sich mutig dem Fortschritt des 21. Jahrhunderts stellen sollen. //

Suchbegriffe online: [www.ddh.de](http://www.ddh.de)

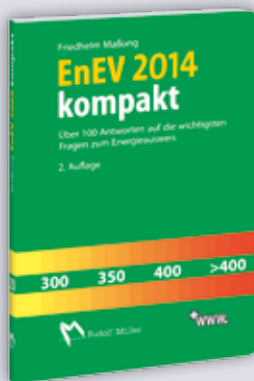
## Energieeinsparverordnung Wärmedämmung EnEV

DDH Forum



### BUCH-TIPP

Die Neuerscheinung EnEV 2014 kompakt von Friedhelm Maßong beantwortet weit über 100 Fragen rund um die neue EnEV und die energetische Sanierung, die sich Bauhandwerker, Architekten und Energieberater im Gespräch mit Bauherren, Eigentümern oder Mietern täglich stellen. Mit Inkrafttreten der EnEV am 01. Mai 2014 greifen zahlreiche Änderungen, etwa bei Energieausweisen, Bauteiländerungen und Rechenverfahren. Für Neubauten kommt ein neues, vereinfachtes Nachweisverfahren. Das Buch enthält darüber hinaus Beratungshilfen zur schnellen Abschätzung von Einsparpotenzialen und Amortisationszeiten. Ob bei Gesprächen oder auf der Baustelle – dank seines handlichen DIN-A6-Formates ist es ein praktischer Begleiter auch für unterwegs.



#### Fachbuch:

**EnEV 2014 kompakt**  
von Dipl.-Ing. (FH) DDM  
Friedhelm Maßong. 2014.  
DIN A6. Kartoniert.  
261 Seiten mit zahlreichen  
Abbildungen und Tabellen.  
39,- Euro.  
ISBN 978-3-481-03151-0.

#### Zu bestellen bei:

Verlagsgesellschaft Rudolf Müller,  
Telefon: 0221 5497-120, Telefax: 0221 5497-130,  
[service@rudolf-mueller.de](mailto:service@rudolf-mueller.de), [www.baufachmedien.de](http://www.baufachmedien.de).